

Satzung des Circus Calibastra e.V.

Präambel

Der Circus Calibastra hat sich zum Ziel gesetzt die zirkensische und artistische Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Spiel-, Ausdrucks- und sportlich-artistischen Bewegungsfähigkeiten von Kindern, zu pflegen. Gesichtspunkte der Waldorfpädagogik spielen dabei eine besondere Rolle. Der Circus Calibastra e.V. ist aus einer Arbeitsgemeinschaft der Michael Bauer Schule entstanden und soll auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Michael Bauer Schule geführt werden. Die Schule kann Vertreter in den Zirkusvereinsvorstand entsenden und sich so an der Gestaltung und den Entscheidungen des Vereins beteiligen.

Der Verein sorgt dafür, dass Überräume zur Verfügung stehen: Er stellt Lehrkräfte an, die die Übstunden leiten und bietet Möglichkeiten, das Erlernete bei öffentlichen Auftritten darzubieten.

§ 1 Name, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Circus Calibastra e. V.

1.2 Zweck des Vereins ist die Pflege der zirkensischen und artistischen Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung der Spiel-, Ausdrucks- und sportlich-artistischen Bewegungsfähigkeiten.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

1.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.5 Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.6 Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 26a EStG beschließen.

1.7 Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der Verein ist beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

2.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer am Zirkusspiel Freude hat. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die regelmäßige Teilnahme an Übungsangeboten, Training und Auftritten. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2.3 Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen jedoch nicht an Übungsangeboten, Training und Auftritten teilnehmen möchte. Fördermitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2.4 Die ordentliche Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Schuljahres in eine Fördermitgliedschaft umwandelbar.

2.5 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben hat und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

2.6 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von

Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

2.9 Wer als Mitglied aufgenommen wurde, erwirbt die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die ordentliche und Fördermitgliedschaft ist kündbar jeweils zum Ende des Schuljahres. Die Kündigung gilt als noch rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb der ersten 6 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres schriftlich beim Vorstand eingeht.

2.10 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

2.11 Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.

§ 3 Organe

3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.

4.2 Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von vier Wochen an die Mitglieder und den Vorstand weiterzugeben. Jedes Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4.3 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Fördermitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

4.4 Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.5 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe einer Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss alle zu behandelnden Punkte beinhalten, außerdem den Hinweis, dass bis zu Beginn der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sofern mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder dem zustimmen oder dies verlangen. Hiervon ausgeschlossen sind Satzungsänderungen oder Abstimmungen nach §6.1. Die Termine für die Mitgliederversammlungen dürfen nicht in die Schulferien fallen.

4.6 Fordern mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wird der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine solche einberufen.

4.7 Bei der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen zu entlasten. Die Entlastung kann nur für den gesamten Vorstand erfolgen.

4.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

4.9 Satzungsänderungen bedürfen mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszweckes 3/4 der Stimmen.

4.10 Wenn ein Mitglied des gewählten Vorstandes sich nicht entsprechend der Satzung oder den Erfordernissen seines Amtes führt, kann die Mitgliederversammlung ihm mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausdrücken. Damit gilt das Vorstandsmitglied als abgewählt. Dieser Antrag muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

4.11 Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Aufgabe hat, die Kasse des Vereins jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen und der Versammlung hiervon zu berichten. Der Kassenprüfer stellt in der Versammlung den Entlastungsantrag für den Kassierer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 gewählten Personen. Diese müssen ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sein. Dazu können 1-2 Vertreter der Michael Bauer Schule kommen, die vom Lehrerkollegium delegiert werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassierer.

5.2 Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl des Vorstands erfolgt als Blockwahl, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt die Einzelwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

5.3 Den Vorstandsmitgliedern obliegt gemeinsam die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

5.4 Der Vorstand ist jährlich durch die ordentliche Jahreshauptversammlung, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfindet, zu entlasten. Zuvor hat er einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

5.5 Der Vorstand fertigt von seinen Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden, Protokolle an. Mitglieder können den Sitzungen des Vorstands beiwohnen.

5.6 Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die er der 1. Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

5.7 Vom Registergericht verlangte Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen.

5.8 Vorstandsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die Tätigkeit ist nicht vorgesehen. Ersatz für notwendige Aufwendungen und eventuell anfallende Reisekosten wird gleichwohl geleistet.

5.9 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für ordentliche und Fördermitglieder für jeweils ein Schuljahr vor. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vorstandsmitglieder sind ebenso von der Beitragspflicht befreit. Davon ausgenommen sind Beiträge, die aufgrund der Mitgliedschaft der eigenen Kinder zu entrichten sind. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

5.10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen, das dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 6 Sonstiges

6.1 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bestimmen, sofern dieser Antrag den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben wurde.

6.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Michael-Bauer-Schule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung aus dem Dezember 1995

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2009

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2010

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.2017

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2019